



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7A, 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER HOLSTENSTRASSE UND WESTLICH DER SCHULSTRASSE

TEIL A : PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16/2/3 BauNVO
II-III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MAßES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 17/4 BauNVO § 16/5 BauNVO
GR max	HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE BAUGRENZE	§ 16/2/2 BauNVO § 23/3 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22/4 BauNVO
ST	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN/STELLPLÄTZE	§ 9/1/4 BauGB
□	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9/1/5 BauGB
□	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG/RATHAUS	§ 9/1/5 BauGB
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11 BauGB
□	VERKEHRSLÄCHE	§ 9/1/11 BauGB
□	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG/PARKPLATZ	§ 9/1/11 BauGB
□	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG/VERKEHRSRUHIGER BEREICH	§ 9/1/11 BauGB
□	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9/1/12 BauGB
□	GASREGELSTATION	§ 9/1/12 BauGB
□	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, GEHRECHTE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT UND DER VERSORGSBETRIEBE	§ 9/1/21 BauGB
○	BÄUME, ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a BauGB
○	BÄUME, ZU ERHALTEN	§ 9/1/25b BauGB
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BauGB
—	SATTELDACH	§ 82 LBO

TEIL B : TEXT

- I Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Zahl der Vollgeschosse**
Im Teilgebiet 2 ist das 4. Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden. (§ 16 BauNVO)
 - Abweichende Bauweise**
Abweichend von der offenen Bauweise sind für die Gebäude in den Teilgebieten 1 und 2 Gebäudelängen über 50 m zugelassen. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- II Gestalterische Festsetzungen**
- Dächer**
 - In allen Baugebieten sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 - 48° auszuführen. Pultdächer werden ausnahmsweise zugelassen.
 - Alle Dächer sind mit roten bis rotbraunen Pfannen zu decken. (§ 82 LBO)
 - Aussenwände**
 - Aussenwände sind mit rotem bis rotbraunem Verblendmauerwerk auszuführen.
 - In allen Teilgebieten werden für alle Gebäude für die Strassenseitigen Fassaden vertikale Fassadengliederungen vorgeschrieben. Alle 10 bis 15 m sind vor- oder zurückspringende Gebäudeteile gegenüber der vorderen Gebäudeflucht von mindestens 0,25 m vorgeschrieben. (§ 82 LBO)

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- GEBAUDE, VORHANDEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 - BEZEICHNUNG VON FLURSTÜCKEN
 - BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN
 - GEHWEG
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 - EINGETRAGENES NATURDENKMAL

ÜBERSICHTSPLAN



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.7A, 2. Änderung u. Ergänzung für den Bereich südlich der Holstenstrasse und westlich der Schulstrasse,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

***mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg gen. § 82 LBO**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kaltenkircher Nachrichten und dem Heimatspiegel am ... erfolgt.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Planverfasser:
DIEDRICHSN HOGE BECKER TENNERT 2103.90
ARCHITECTEN BDA + STADTPLANER BR1
HERDERSTR.2 2300 KIEL TEL. 51508

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden./Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Die Stadtvertretung hat am 10.10.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden./Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Der katastermäßige Bestand am 31.12.1990... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Dipl.-Ing. E. Anders
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Schafstr.5 2300 Kiel.1
Tel.62425 Fax 62889

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden./Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.03.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20.03.1990 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 24.04.1990 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 30.07.1990 Az.: IV 261/21/10 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Kaltenkirchen, den 10.10.1990

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 10.10.1990

*und die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gen. § 82 LBO

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens* zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.10.1990 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.10.1990 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 07.11.1990

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.03.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20.03.1990 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 23. APR. 1990